



STATUTEN

des

Golf Club Küssnacht am Rigi

Art. 1

Name, Zweck und Sitz

Unter dem Namen Golf Club Küssnacht am Rigi besteht ein Verein im Sinne vom Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Küssnacht am Rigi zum Zwecke der Förderung des Golfsportes und, in Kooperation mit der Grossarni Golf-Betriebs AG, nachfolgend GGB genannt, dessen Ausübung auf dem Golfplatz in Küssnacht am Rigi.

Art. 2

Mitglieder

Der Golf Club Küssnacht am Rigi hat folgende Mitglieder-Kategorien:

Kat. A		
A1	Aktivmitglied A - Einzel	Ab 26. Altersjahr, zeitlich unlimitierte Mitgliedschaft
A2	Aktivmitglied A - Ehepaar	Zeitlich unlimitierte Mitgliedschaft
A3	Aktivmitglied A - Firmen	Zeitlich unlimitierte Mitgliedschaft
A4	Aktivmitglied A - Zusatzmitgliedschaft Firmen	Übertragbar auf Personen mit persönlicher oder beruflicher Beziehung zu Aktivmitglied A3

Kat. B		
B1	Aktivmitglied B	Mitgliedschaft vom 22. bis vollendetes 25. Altersjahr, max. 4 Jahre
B2	Juniormitglied B	Mitgliedschaft bis zum vollendeten 21. Altersjahr

Kat. C		
C1	Schnuppermitglied C	Mitgliedschaft 1 Jahr, Verlängerungsmöglichkeit um maximal 1 Jahr; insgesamt maximal 2 Jahre
C2	Temporärmitglied C	Mitgliedschaft 2 Jahre, Wechsel in eine Kat. A nach 1 Jahr mit Genehmigung des Vorstands möglich, insgesamt maximal 2 Jahre, teilweise Anrechnung der Jahresspielgebühr an Eintrittsgebühr, geplanter Eintritt als Aktivmitglied in den GCK

Kat. D		
D1	Jahresmitglied D – International- oder Masterseniormitglied	Mitgliedschaft jeweils 1 Jahr, Verlängerungsmöglichkeit auf maximal 5 Jahre, ab Alter 75 Jahre oder Aufenthaltsbewilligung Typ B [Liste abschliessend]
D2	Jahresmitglied D – Mitarbeiter- oder Funktionärsmitglied	Mitgliedschaft jeweils 1 Jahr, Verlängerungsmöglichkeit auf maximal 5 Jahre, Mitarbeiter der GGB oder Funktionäre beim GCK [Liste abschliessend]

Kat. E		
E1	Passivmitglied	Bei vorheriger Mitgliedschaft A oder B, maximal 2 Jahre, insbesondere bei Abwesenheiten oder sonstigen Verhinderungen
E2	Ehrenmitglied	Bei langanhaltender Funktionärstätigkeit oder besonderen sportlichen Leistungen

Allgemeine Erläuterungen zu allen Mitgliederkategorien:

(1) Alle Mitgliederkategorien haben während der Dauer ihrer Mitgliedschaft eine Spielberechtigung (ausser Kat. E1) sowie alle Rechte und Pflichten gemäss diesen Statuten, dem Kooperationsvertrag zwischen GCK und GGB und den vom Vorstand beschlossenen, gültigen Reglementen.

(2) Die Aufnahme in eine Mitgliederkategorie bzw. der Übertritt in eine Mitgliederkategorie setzt in jedem Fall einen Antrag des Spielers an den Vorstand und einen entsprechenden Spielrechtsvertrag mit GGB voraus (mit Laufzeit, Kategorie, Beendigung, etc.). Der Abschluss des entsprechenden Spielrechtsvertrages wird vom Antragssteller bzw. GGB dem GCK nachgewiesen.

(3) Die Spielberechtigung aller Mitglieder-Kategorien gilt für ihre definierte Zeitperiode dauernd, d.h. ohne Einschränkung (Wochentage, Tageszeiten oder andere zeitlichen Beschränkungen; Ausnahmen für Kat. B2 siehe unten). Allgemeine Nutzungseinschränkungen durch den Club Manager bzw. den Vorstand sind davon ausgenommen.

Erläuterungen zu Kategorie A:

(4) Aktivmitglieder der Kat. A1, A2, A3 besitzen eine oder mehrere Aktien der GGB und haben GGB die Eintrittsgebühr bezahlt. Diese Mitglieder-Kategorie ist auf die Anzahl der Spielrechts-Aktien beschränkt (z.Zt. 650).

(5) Aktivmitglieder der Kat. A4 von Firmenmitgliedern der Kat. A3 sind während der Dauer ihrer persönlichen oder beruflichen Beziehung zum Firmenmitglied der Kat. A3 oder als vom Golfclub persönlich Berechtigte (vgl. Abs. 9) den Aktivmitglieder Kat. A1 gleichgestellt, wobei dies bezüglich Stimmrechts nur gilt, wenn das Firmenmitglied der Kat. A3 das Stimmrecht dem Aktivmitglieder Kat. A4 abgetreten hat. Zum Zeitpunkt des Endes ihres Spielrechts scheiden die zeitlich limitierten Aktivmitglieder der Kat. A4 ohne weiteres als Clubmitglieder aus.

(6) Die Mitgliedschaft in der Kat. A1, A2 und A3 setzt in der Regel eine mindestens 2-jährige Mitgliedschaft in einer zeitlich limitierten Mitglieder-Kategorie des Golfclubs voraus (Kat. A4, Kat. B oder Kat. C).

(7) Wenn Aktivmitglieder der Kategorien A1, A2 und A3 von der GGB zusätzliche Spielrechte erwerben und sie Dritten zur Verfügung stellen, werden diese auf gemeinsamen Antrag der GGB, des ordentlichen Aktivmitgliedes und des Dritten an den Vorstand temporär als Zusatzmitglied in den Club aufgenommen. Sie besitzen während der Dauer ihrer Spielberechtigung die vollen Rechte und Pflichten der ordentlichen Aktivmitglieder. Falls ihr Spielrecht endet, scheiden sie ohne weiteres als Clubmitglieder aus.

(8) Aktivmitglieder der Kat. A4 werden auf Antrag des Aktivmitglieds und der GGB in den Club aufgenommen und besitzen während der Dauer ihrer persönlichen oder beruflichen Beziehung zum Aktivmitglied der Kat. 3 die vollen Rechte und Pflichten der ordentlichen Aktivmitglieder.

(9) Der Golfclub ist berechtigt 1 Mitgliedschaft der Kat. A3 und weitere 4 Mitgliedschaften Kat. A4 sowie die dazu notwendigen Aktien zu erwerben und diese Spielberechtigungen durch Vorstandsbeschluss an Golfspieler zur Förderung des Club-Golfsports zur Verfügung zu stellen. Die jährlichen Kosten des Spielrechts und der Clubmitgliedschaft werden dabei vom Golfspieler getragen.

Erläuterungen zu Kategorien B - D:

(10) Mitglieder der Kat. B sowie der Kat. C sind während ihrer zeitlich begrenzten Spielberechtigung den Aktivmitgliedern der Kat. A1 gleichgestellt. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, die Mitglieder der Kat. B2 und Kat. C haben dabei aber kein Stimmrecht (Mitglieder der Kat. B1 jedoch schon).

(11) Die Mitgliedschaft der Mitglieder Kat. B1 und Kat. C endet automatisch mit dem Ablauf des Spielrechts. Ein Übertritt in die Mitglieder Kat. A ist möglich, soweit Spielrechtsaktien erworben werden; er setzt ein Gesuch um Aufnahme als Mitglied der Kat. A und dessen Annahme durch den Vorstand voraus. Der Übertritt von der Kat. B2 in die Kat. B1 ist altersbedingt und erfolgt automatisch.

(12) Mitglieder der Kat. B2 (Junioren) haben eine Spielberechtigung bis maximal zum vollendeten 21. Altersjahr. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht. Im Übrigen sind sie den Aktivmitgliedern der Kat. A1 gleichgestellt mit der Einschränkung, dass bei starkem Spielandrang besondere Stunden festgelegt werden können, in denen der Platz für Junioren gesperrt ist. Mit Erreichen des 22 Lebensjahres können sie die Aufnahme in die Mitglieder-Kategorie B1 beantragen.

(13) Die Mitgliedschaften der Kategorien Kat. C und D sind grundsätzlich auf insgesamt 150 Spieler und Spielerinnen beschränkt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfachem Mehr eine Erhöhung dieser Zahl beschliessen.

Erläuterungen zu Kategorie E:

(14) Passivmitglieder (Kat. E1) sind nicht spielberechtigt. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht. Ansonsten sind sie den Aktivmitgliedern Kat. A gleichgestellt.

(15) Der Vorstand kann Aktivmitgliedern der Kat. A, die sich um den Club ausserordentlich bemüht haben, die Ehrenmitgliedschaft (Kat. E2) erteilen. Ein Ehrenmitglied behält seine bisherige Aktivmitgliedschaft Kat. A, ist aber von der Zahlung des Clubbeitrages befreit.

Art. 2 a

Beiträge der Mitglieder

Der Club erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, für Aktivmitglieder aber mindestens Fr. 100.– beträgt. Für verschiedene Mitglieder-Kategorien können verschiedene Beiträge festgesetzt werden.

Art. 3

Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund von Vorschlägen der Aufnahmekommission.

Ablehnende Entscheide für die Aufnahme von Mitgliedern sind der GGB unter Beilage des negativen Überprüfungsberichtes der Aufnahmekommission mitzuteilen. Der Erwerber des Spielrechts, die Firma und die GGB sind berechtigt, diese Entscheide innert 10 Tagen an die Mitgliederversammlung weiterzuziehen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen für den Weiterzug von Ausschlussentscheiden des Vorstandes gemäss Art. 6 Abs. 4.

Die Mitgliedschaft im Club setzt für Aktive und Junioren den Abschluss eines Spielberechtigungsvertrages mit der GGB sowie die Bezahlung der Eintrittsgebühr, des Darlehens, der Jahresspielgebühr an die GGB und der Jahresbeiträge an den Club voraus.

Art. 4

Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer halbjährigen Frist, auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Clubs oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.

Art. 5

Disziplinar massnahmen

Der Vorstand ist berechtigt, gegenüber Mitgliedern, welche gegen Reglemente, Anordnungen oder die Etikette verstossen, Verwarnungen auszusprechen und Turnier- oder Platzsperrn bis zur Dauer einer Saison zu verfügen. Diese Kompetenzen können im Umfang von 1 Monat Turniersperre an den Club Captain delegiert werden.

Disziplinarische Entscheide des Vorstandes können innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides an die Rekurskommission weitergezogen werden.

Art. 6

Ausschlüsse

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen Mitglieder ausschliessen.

Das betroffene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen bei der Rekurskommission anfechten. Die Entscheide der Rekurskommission sind schriftlich und begründet mitzuteilen.

Entscheide der Rekurskommission können vom Vorstand, der GGB und vom betroffenen Mitglied innert 30 Tagen nach Zustellung an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Art. 7

Ansprüche des ausgeschlossenen Mitgliedes

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Clubs. Jahresbeiträge werden für die noch laufende Saison nicht zurückerstattet.

Art. 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a.) Mitgliederversammlung
 - b.) Vorstand
 - c.) Aufnahmekommission
 - d.) Rekurskommission
 - e.) Kontrollstelle
-

Art. 9

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Clubpräsidenten sowie der Kommissionspräsidenten.
 - Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Clubs.
 - Festsetzung der Jahres-Clubbeiträge für alle Mitglieder-Kategorien.
 - Wahl von fünf bis sieben Vorstandsmitgliedern, zwei Mitgliedern der Aufnahmekommission, zwei Mitgliedern sowie drei Stellvertretern der Rekurskommission und der Mitglieder der Kontrollstelle.
 - Wahl des Clubpräsidenten.
 - Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, und welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen.
 - Genehmigung des Kooperationsvertrages mit der GGB und allfälligen Abänderungen desselben.
 - Geschäfte, die auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
 - Rekursentscheide gegen Ausschlussverfügungen gemäss Art. 6 und ablehnende Entscheide für die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3 Abs. 2.
 - Anträge, die dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bis 20 Tage vor der GV eingereicht wurden.
 - Geschäfte, die auf Grund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
-

Art. 10

Durchführung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Verlaufe des ersten Halbjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von 50 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angaben des Grundes beim Vorstand verlangt werden.

Art. 11

Einladungen zur Mitgliederversammlung

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 12

Stimmberechtigung

Jedes Aktivmitglied und jedes Zusatzmitglied Firmen (Kat. A4) mit abgetretenem Stimmrecht hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Bei der Behandlung von Sachgeschäften und bei Wahlen sind die Ausstandsvorschriften gemäss Art. 68 ZGB zu beachten.

Art. 13

Abstimmungsmodus

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder 25 an der Versammlung anwesende und stimmberechtigte Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.

Art. 14

Sachgeschäfte

Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn er das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht.

Art. 15

Wahlen

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat der GGB ist berechtigt, der Mitgliederversammlung zwei Personen zur Wahl in den Vorstand vorzuschlagen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren. Das Präsidentenamt ist auf drei Amtsperioden beschränkt.

Werden während der laufenden Amtsperiode Ersatzwahlen vorgenommen, so erfüllen die Neugewählten die Amtszeit ihrer Vorgänger.

Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Vorstandsmitglieder können gleichzeitig, mit Ausnahme der Kontrollstelle, Mitglied anderer Organe sein.

Art. 17 Konstituierung des Vorstandes

Der Clubpräsident wird aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei je ein Mitglied als Vize-Präsident und eines als Clubcaptain verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Wettspiele und die Handicap Regelung gemäss den Richtlinien der Swiss Golf sind.

Ein Vorstandsmitglied wird als Kassier bestimmt.

Art. 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt im Rahmen des Kooperationsvertrages mit der GGB die Geschäftsführung des Clubs. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung, der Aufnahme- oder der Rekurskommission vorbehalten sind. Er ist auch für das Rechnungswesen des Clubs verantwortlich.

Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern, Kommissionen sowie auch Dritten Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

Art. 19 Unterschriftsberechtigung des Vorstandes

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Clubpräsident oder der Vize-Präsident zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

Art. 20

Einberufung der Vorstandssitzung

Die Vorstandssitzungen sind durch den Clubpräsidenten, und bei dessen Verhinderung, durch den Vize-Präsidenten, unter Angabe der Traktanden zehn Tage vor dem Sitzungstermin einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21

Aufnahmekommission

Die Aufnahmekommission besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und ein Mitglied wird durch den Verwaltungsrat der GGB bestimmt.

Die Mitglieder der Aufnahmekommission sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Für die Berechnung der Amtszeit und die Durchführung von Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Vorstandes.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 22

Aufgabenbereich der Aufnahmekommission

Gesuche für die Aufnahme als Mitglied in den Club sind, versehen mit zwei Referenzen, dem Präsidenten zuhanden der Aufnahme-Kommission einzureichen.

Die Kommission teilt dem Vorstand das Ergebnis ihrer Überprüfung, verbunden mit ihrem kurz zu begründenden Antrag, mit.

Art. 23

Behandlung der Aufnahmegesuche

Die Kommission kann für die Gesuchsbehandlung von Dritten Auskünfte einholen. Diese Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

Das Überprüfungsverfahren und die Beschlussfassung der Kommission sind vertraulich zu behandeln und werden lediglich in der Form eines Kurzberichtes dem Vorstand bekanntgegeben.

Die Orientierung der Gesuchsteller für Mitgliedschaften erfolgt durch den Vorstand.

Bei der Aufnahme von Mitgliedern der Kat. A4 erfolgt die Orientierung des neuen Mitgliedes und der GGB durch den Vorstand. Bei Ablehnung wird das Firmenmitglied Kat. A3 und die GGB unter Bekanntgabe der Begründung durch die Aufnahmekommission orientiert.

Art. 24

Disziplinkommission

Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern sowie einem Stellvertreter. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Für die Amtszeit, Wiederwahl und Beschlussfähigkeit gelten analog die Bestimmungen für den Vorstand.

Die Rekurskommission konstituiert sich selbst, der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Art. 25

Aufgabenbereich der Rekurskommission

Die Rekurskommission überprüft die in Art. 5 und Art. 6. aufgeführten disziplinarischen Entscheide in zweiter Instanz.

Die Kommission bestimmt das für die Überprüfung des Einzelfalles anzuwendende Verfahren, das mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann.

In jedem Falle ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Art. 26

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer nicht wiederwählbar. Für die Berechnung der Amtszeit und die Durchführung von Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vorstandes sinngemäss.

Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an die Kontrollstelle gerichtet werden.

Art. 27

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 28

Statutenänderung

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Im Hinblick auf das partnerschaftliche Verhältnis mit der GGB ist der vom Vorstand ausgearbeitete, oder, sofern er von Seiten der Mitglieder stammt, deren Entwurf der neuen Statuten, dem Verwaltungsrat der GGB vor dessen Weiterleitung an die Mitgliederversammlung zur Kenntnis- und Stellungnahme zukommen zu lassen. Allfällige Vorschläge auf Abänderungen des Entwurfes durch den Verwaltungsrat der GGB sind der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Antrag des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

Art. 29

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Golf Clubs ist gemäss Beschlüssen der Mitgliederversammlung für Zwecke der Golfsportförderung zu verwenden.

Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

Art. 30

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. Mai 1994 genehmigt und am 27. März 2006 und 27. Juni 2022 sowie am 20. März 2023 revidiert. Sie treten sofort in Kraft.

Küssnacht am Rigi, 20. März 2023
